

ROUNDTABLE DNS-SPERREN

Entwurf Antragsformular (gemäß Anlage 1 zur Verfahrensordnung)

Stand: 7. Oktober 2020

Verhaltenskodex DNS-Sperren Antrag gemäß Anlage 1 zur Verfahrensordnung**An die Geschäftsstelle der Clearingstelle**

Antragstellerin (vollständige Bezeichnung mit Rechtsform):	
E-Mail-Adresse Antragstellerin:	
Telefon Antragstellerin:	
Postalische Adresse Antragstellerin:	
Unterzeichnender Vertretungsberechtigter der Antragstellerin:	

Hiermit beantragt der/die Antragsteller/in (im Folgenden „der Antragsteller“), für die strukturell urheberrechtsverletzende Website (im Folgenden „SUW“)

[einsetzen von der SUW selbst gewählte Bezeichnung]

eine DNS-Sperre gemäß Verhaltenskodex DNS-Sperren (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) und der dazugehörigen Verfahrensordnung umzusetzen – unabhängig vom durch die SUW gewählten HTTP-Protokoll.

Dieses Antragsformular dient der Standardisierung des Antragsverfahrens. Der Antragsteller hat darin die erforderlichen Angaben zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrages zu machen und Belege zur Glaubhaftmachung vorzulegen.

I. Zulässigkeit Antrag**1. Antragsberechtigung (§ 7 Abs. 3)**

Partei des Verhaltenskodex

oder

Mitglied eines Verbandes, der Partei des Verhaltenskodex ist und dem Antrag zustimmt

2. Entrichtung Prüfgebühren

- ja, Überweisung des Betrages von EUR 1.785,00 (EUR 1.500,00 netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer) am _____ auf das Konto des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW), IBAN ***, BIC***; Zahlungsbeleg in Anlage I.2.
- nein, Zahlung des Betrages von EUR 1.785,00 (EUR 1.500,00 netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer) durch SEPA- Lastschriftinzug. Dem Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW) hat die Antragstellerin bereits ein Basis-SEPA-Lastschriftmandat erteilt. **[Genauer Text noch mit SRIW insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Zustimmung zum Lastschriftinzug abzustimmen.]**

II. Begründetheit Antrag

Der Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn der Prüfausschuss einen gesetzlichen Anspruch nach Maßgabe höchstrichterlicher Rechtsprechung (unter anderem zu Art. 8 Abs. 3 EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, zum Telemediengesetz, zur Störerhaftung oder zum Rundfunk- bzw. Medienstaatsvertrag) bejaht. Um dies prüfen zu können, muss der Antragsteller/in folgenden Sachverhalt darlegen (vgl. Ziffer 5 a Verhaltenskodex):

- Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
- Darlegung der Voraussetzungen einer SUW gemäß Ziffer 2 a Verhaltenskodex und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s).
- Darlegung der Voraussetzungen aus Ziffer 4 b Verhaltenskodex. Dabei handelt es sich um die Voraussetzungen für eine allgemeine Verhältnismäßigkeit der begehrten DNS-Sperre gemäß § 5 (8) Verfahrensordnung. Eine individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung bezogen auf einzelne Internetzugangsanbieter findet im Antragsverfahren nicht statt.

Die Darlegung der Begründetheit erfolgt in diesem Antragsformular, wie unten im Einzelnen vorgesehen. Die Glaubhaftmachung soll nicht hinter den Anforderungen in einem Einstweiligen Verfügungsverfahren zurückbleiben und wird durch Belege in der unten angegebenen Form erfolgen.

SUW im Sinne Ziffer 2 a Verhaltenskodex ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Website, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63). Sachverhaltsvortrag dazu wird unten in Ziffer 3 abgefragt.

SUWs zeichnen sich dadurch aus, dass die Inanspruchnahme des Betreibers der SUW sowie seines Hostproviders jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb anderenfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Sachverhaltsvortrag dazu wird unten in Ziffer 5 abgefragt.

Der Prüfausschuss entscheidet unter hochqualifiziertem unabhängigem Vorsitz über die Anträge einstimmig; eine Enthaltung ist nicht möglich (vgl. § 5 Abs. 7 Verfahrensordnung). Die Anträge betreffen regelmäßig entsprechend klare Fälle.

Empfiehlt der Prüfausschuss, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Geschäftsstelle der Clearingstelle diese Empfehlung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen [im Namen der Internetzugangsanbieter] und mit dem Antrag zu, die Unbedenklichkeit der Umsetzung der DNS-Sperre unter dem Gesichtspunkt der Netzneutralität nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2015/2120 zu klären (Ziffer 5 c) Verhaltenskodex).

Die Umsetzung von DNS-Sperren erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 Verhaltenskodex erfüllt sind.

Der Verhaltenskodex und die Verfahrensordnung werden regelmäßig evaluiert.

1. Rechteinhaberschaft

Der Antragsteller erklärt, Inhaber

- von Urheberrechten und/oder
- von Leistungsschutzrechten
 - des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG
 - des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG
 - des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG
 - Sonstiges

oder von ausschließlichen Rechten

- an Urheberrechten und/oder
- an Leistungsschutzrechten
 - des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG
 - des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG
 - des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG
 - Sonstiges

im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe in Form der

- öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) und/oder
- öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) und/oder

- öffentlichen Zugänglichmachung im Wege der Sendung (§ 20 UrhG) und/oder
 eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG)

an dem/n nachfolgenden Titel/n für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sein:

Titel des Werks	
Name ein oder mehrere Urheber und/oder Leistungsschutzberechtigte samt Angaben zur Nationalität	<i>[Beispiel: Max Muster (deutsch)]</i>
Datum der Veröffentlichung	
Belege	Anlage II. 1
Art der Belege Rechteinhaberschaft	<input type="checkbox"/> Übliche Bezeichnung als Inhaber ausschließlicher Rechte oder als Leistungsschutzberechtigter bei erlaubter öffentlicher Zugänglichmachung <input type="checkbox"/> Copyright Registration Certificate (USA) <input type="checkbox"/> Eidesstattliche Versicherung <input type="checkbox"/> Vorlage von Verträgen zum Rechteerwerb <input type="checkbox"/> Sonstiges

2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

2.1. Von der SUW selbst genutzte Bezeichnung: _____

2.2. Die SUW betreibt folgendes Modell im Hinblick auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe

- Direct Download
 Streaming (on demand)
 Live-Streaming (linear)
 BitTorrent
 Sonstiges

Belege in Anlage II.2.2.

2.3. Es handelt sich um eine unter mindestens einer Domain abrufbare Website.

- ja, siehe Belege [Screenshots] in Anlage II.2.3.

2.4. Die SUW ist deutschsprachig.

- ja, siehe Belege [Screenshots] in Anlage II.2.4 (weiter mit Ziffer 2.6.)
 nein (weiter mit Ziffer 2.5.)

2.5. Es ergibt sich aus sonstigen Umständen, dass die SUW auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet ist (hierauf ist nur einzugehen, wenn auf Ziffer 2.4. mit „nein“ geantwortet wurde).

- ja, siehe Belege [u.a. Screenshots] in Anlage II.2.5.

2.6. Über die SUW werden folgende Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes verletzt:

- öffentliche Zugänglichmachung des oben in Ziffer 1. genannten Titels von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) und/oder
- öffentliche Zugänglichmachung des oben in Ziffer 1. genannten Titels von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) und/oder
- öffentliche Wiedergabe des oben in Ziffer 1. genannten Titels im Wege der Sendung (§ 20 UrhG) und/oder
- eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG) und/oder
- Sonstiges

Belege [Screenshots] in Anlage II.2.6.

3. Verhältnismäßigkeit (legale Inhalte)

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

- ja, Verhältnismäßigkeit gegeben - Begründung + entsprechende Belege in Anlage II.3.:
- nein, Verhältnismäßigkeit nicht gegeben

4. Domains

Für die SUW werden folgende Domains und/oder Mirror-Domains genutzt, für die die Umsetzung der DNS-Sperre beantragt wird:

Domain oder Mirror-Domain	Belege
	Anlage II.4.1 [Screenshots]
	Anlage II.4.2 [Screenshots]
	Anlage II.4.3 [Screenshots]
	Anlage II.4.4 [Screenshots]
	Anlage II.4.5 [Screenshots]

5. Rechtsdurchsetzung gegenüber Betreiber und Hostprovider aussichtslos

Der Antragsteller muss zunächst vorrangig seine Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke

entstünde. Der Antragsteller muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

5.1 Betreiber

5.1.1. Ist der Betreiber der SUW über Angaben auf der SUW identifizierbar?

- ja, die SUW hat ein Impressum oder Ähnliches (weiter mit Ziffer 5.1.3.)
- nein, die SUW hat kein Impressum oder Ähnliches (weiter mit Ziffer 5.1.2.)

(siehe Belege in Anlage II.5.1.1.)

5.1.2. Es wurden die folgenden Anstrengungen unternommen, um den Betreiber der SUW zu identifizieren:

- Einschaltung privater Ermittler
- Strafanzeige oder Strafantrag
- Sonstiges:

Haben die Anstrengungen zur Identifizierung des Betreibers der SUW geführt?

ja, es konnte folgender Betreiber identifiziert werden (weiter mit Ziffer 5.1.3.):
_____ (siehe Belege in Anlage II.5.1.2.)

nein, es konnte kein Betreiber identifiziert werden (weiter mit Ziffer 5.2)
(siehe Belege in Anlage II.5.1.2.)

5.1.3. Der Inanspruchnahme des Betreibers der SUW fehlt jede Erfolgsaussicht:

- ja, Begründung + entsprechende Belege in Anlage II.5.1.3.:
- nein

5.2 Hostprovider

5.2.1. Ist der Hostprovider der SUW identifizierbar?

- ja (weiter mit Ziffer 5.2.3.)
- nein (weiter mit Ziffer 5.2.2.)

5.2.2. Es wurden die folgenden Anstrengungen unternommen, um den Hostprovider der SUW zu identifizieren:

- Einschaltung privater Ermittler

Strafanzeige oder Strafantrag

Sonstiges: _____

Haben die Anstrengungen zur Identifizierung des Hostproviders der SUW geführt?

ja, es konnte folgender Hostprovider identifiziert werden (weiter mit Ziffer 5.2.2.):
_____ (siehe Belege in Anlage II.5.2.2.)

nein, es konnte kein Hostprovider identifiziert werden:
Begründung + entsprechende Belege in Anlage II.5.2.2.

5.2.3. Der Inanspruchnahme des Hostproviders der SUW fehlt jede Erfolgsaussicht (diese Frage muss nur dann beantwortet werden, wenn der Hostprovider identifiziert werden konnte):

ja, Begründung + entsprechende Belege in Anlage II.5.2.3.

nein

III. Vertraulichkeit (soweit Antragssteller nicht selbst Partei des Verhaltenskodex ist)

Mit der Unterschrift zu diesem Antrag erklärt der Antragssteller, dass ihm die Vertraulichkeitsvereinbarung in Ziffer 18 Verhaltenskodex bekannt ist und er sich gegenüber den Parteien des Verhaltenskodex dazu verpflichtet, diese Vertraulichkeit ebenfalls einzuhalten.

IV. Einverständniserklärung Verband (soweit Antragssteller nicht selbst Partei des Verhaltenskodex ist)

Der Verband _____ erklärt sich als Partei des Verhaltenskodex mit diesem Antrag einverstanden.

Datum/Unterschrift Verbandsvertreter

oder

Einverständniserklärung siehe Anlage IV

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller